

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND KREIS KONSTANZ

Präambel

Die GRÜNE JUGEND (GJ) Kreis Konstanz sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Wir bekennen uns zum Selbstverständnis der GRÜNEN JUGEND und dem FINTA* (Frauen*, Inter*, Trans*, Nicht-Binäre und Agender*)- Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg (GJBW). Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz (GJ Kreis Konstanz).
- (2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz ist Konstanz.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Konstanz. Er ist jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Konstanz.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz ist ein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg und des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Hierbei besitzt die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz Satzungs-, Personal-, und Programmautonomie.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz verfolgt folgende Aufgaben:

- (1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit,
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Konstanz werden angestrebt.
- (4) Es existiert eine grüne Hochschulgruppe CampusGrün Konstanz, mit der eine themenbezogene Zusammenarbeit angestrebt wird.
- (5) Die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz vertritt ihre Ziele und Grundsätze innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg, die im Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz ihren Wohnsitz haben, sind automatisch auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz. Selbiges gilt für Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, sofern dem nicht widersprochen wurde.
- (2) Auf Wunsch kann beim Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband als dem des Wohnsitzes formlos beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Eine Berufung vor dem Bundesschiedsgericht ist möglich, der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
- (5) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern im GRÜNE JUGEND Alter ist ausdrücklich erwünscht. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz hat folgende Organe:
 - die Kreismitgliederversammlung (KMV)
 - das Aktiventreffen (AT)
 - der Vorstand und die Vorstandssitzung
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Die anwesenden Mitglieder des Organes können einzelne Personen sowie die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz. Sie setzt sich aus allen anwesenden Stimmberechtigten zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens **14 vollen Tagen** elektronisch einberufen. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens **ein Viertel der Mitglieder** verlangen. Das Ersuchen ist elektronisch zu stellen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Dies muss auf der dringlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz,
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - wählt in geheimer Wahl und entlastet den Vorstand,
 - nimmt seine Berichte entgegen,
 - beschließt und ändert die Satzung,
 - nimmt den Kassenbericht entgegen,
 - entscheidet über Auflösung,
 - kann Voten vergeben.
- (4) Beschlussfähig ist die Kreismitgliederversammlung, wenn mindestens 8% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz sowie der Vorstand
- (6) Anträge sollten mindestens **vier volle Tage** vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens **zehn volle Tage** vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die eingereichten Anträge spätestens **48 Stunden** vor Beginn der Mitgliederversammlung zugänglich machen. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
- (7) Beschlüsse der KMV sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§ 6 Aktiventreffen (AT)

- (1) Die Aktiventreffen bestimmen die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz zwischen den Kreismitgliederversammlungen.
- (2) Das Aktiventreffen
 - beschließt über ständige Angelegenheiten,
 - kontrolliert den Vorstand,
 - trägt zur politischen Meinungsbildung bei.
- (3) Das Aktiventreffen kontrolliert die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz. Es muss der Erstattung und Rechnungsstellungen an das Grüne Jugend-Budget beim Kreisverband aller Kosten über 50€ im Vorhinein zustimmen und über alle anderen Ausgaben im Nachhinein informiert werden. Außerdem kann es regelmäßige Berichte des*der Schatzmeister*in verlangen
- (4) Der Vorstand soll die Mitglieder spätestens am vorherigen Tag über das Stattfinden des AT informieren.
- (5) Beschlussfähig ist das Aktiventreffen, wenn mindestens 4% der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Aktiventreffen. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegenüber der Öffentlichkeit. Er soll regelmäßig den Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg über Projekte der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz informieren.
- (2) Lediglich Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz können dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes.

- (4) Der Vorstand besteht aus den zwei Vorstandssprecher*innen, einem*r Schatzmeister*in, eine FINTA* und Genderpolitische Sprecher*in und zwei Beisitzer*innen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
- (5) Die Sprecher*innen sind für die Pressearbeit verantwortlich und koordinieren diese.
- (6) 50% der Plätze sind FINTA*-Personen vorbehalten, davon mindestens eine Person als Sprecher*in und eine als Beisitzer*in. Sollte keine FINTA*-Person kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es besteht keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen. Offene Plätze bleiben in diesem Fall grundsätzlich unbesetzt. Ein FINTA*-Forum kann die Wahl der offenen Plätze freigeben. Näheres regelt das FINTA*Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Der*die FINTA* und genderpolitischen Sprecher*in muss von einer FINTA* Person besetzt werden. Sollte keine FINTA*-Person kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt.
- (7) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg ist über die Wahl zeitnah zu informieren.
- (8) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich über die politische und organisatorische Arbeit sowie die Verwendung der Finanzen berichten.
- (9) Der Vorstand legt der Kreismitgliederversammlung spätestens zum Jahreswechsel einen Haushaltsplan in tabellarischer Form für das folgende/aktuelle Jahr und einen detaillierten Jahresabschluss in tabellarischer Form für das letzte/bisherige Jahr vor. Beide müssen den Mitgliedern bis 48 Stunden vor der KMV zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan stellen.
- (10) Vorstandsmitglieder können von der Kreismitgliederversammlung entweder einzeln oder gemeinsam abgewählt werden.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens aber nach zwei Monaten eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes.

§ 8 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen stehen allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind lediglich Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder sind rechtzeitig über das Stattfinden dieser zu informieren.
- (2) Die Vorstandssitzungen dienen der Vor- und Nachbereitung der Arbeit der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz. Beschlussfähig sind diese, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.
- (3) Weitreichende politische und organisatorische Entscheidungen sind dem Aktiventreffen und der Kreismitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern schriftlich zur Verfügung zu stellen. Auf Aufforderung muss der Vorstand Entscheidungen und Prozesse gegenüber dem Aktiventreffen und der Kreismitgliederversammlung darlegen.

§ 9 Schatzmeister*in

- (1) Der*Die Schatzmeister*in wird für die Dauer von einem Jahr von der KMV gewählt. Er*Sie verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz. Er*Sie muss voll geschäftsfähig sein.
- (2) Der*Die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz. Er*Sie ist als Alleinverantwortliche*r berechtigt, Verträge zur Vermögensverwaltung abzuschließen.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung berichtet der*die Schatzmeister*in über die Verwendung der Finanzen.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz bekennt sich zu den Grundsätzen des Genderbudgetings. Hierüber soll der*die Schatzmeister*in der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.

§ 10 Awareness-Team

- (1) Die GRÜNE JUGEND Kreis Konstanz verfügt über ein Awareness-Team, bestehend aus mindestens zwei Personen.
- (2) Mind. die Hälfte der Plätze im Awareness-Team sind für FINTA*-Personen reserviert.
- (3) Mindestens eine Person des Awareness-Teams darf nicht Teil des Vorstandes sein.
- (4) Das Awareness-Team wird jeweils für ein halbes Jahr zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen.

- (2) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Sollte dies keine*r Bewerber*in gelingen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit, mindestens aber 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlgangs antreten. Ist auch der zweite Wahlgang ohne Ergebnis, kann im dritten Wahlgang jedes anwesende Mitglied kandidieren
- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze, wird die Stimmenzahl auf 2/3 der Anzahl zu besetzenden Plätze reduziert. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 20% der gültigen, Stimmen erhält.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Anträge fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern weitergeleitet wurden.

§ 12 Votenvergabe

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreis Konstanz auf Antrag politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz liegt, insb. dass die Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz in diesem Gremium, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag möglich, indem nach dem Frauen*, Inter*- , Nicht-Binäre -, Trans*- und Agender*-Personenstatut die Anzahl der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil, wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/sie* die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang. Abweichende Verfahren können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz kann nur durch eine eigens dafür einberufene KMV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Konstanz, mit der Auflage, es für die Förderung der Jugend in der Partei einzusetzen.
- (3) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg ist über die Auflösung des Kreisverbands zu informieren.

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag der Gründung der GRÜNEN JUGEND Kreis Konstanz, dem 27.04.2004, in Kraft. In eine Geschäftsordnung umgewandelt tritt sie als solche durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2005 in Kraft. Sie wurde auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung am 24.05.2006, am 21.08.2006, am 11.03.2007, am 11.01.2008, am 14.01.2009, am 19.01.2010, am 13.01.2011 und am 16.01.2017 geändert. In eine Satzung umgewandelt tritt sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.01.2020 in Kraft. Sie wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.06.2021 sowie auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 10.01.2023 und vom 09.07.2025 geändert. Durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 10.06.2026 wurde sie neu gefasst.